

*gium, ne infra miliare circum circa habeatur vinum vel cerevisia extranea venalis, ut ne fiant brasia aut decoctiones huiusmodi, neque habitare permittantur artifices vel mechanici in villis.*

Auf diesem Wege wurden die Städte der Sitz aller Zunftgewerbe und es wurde ihnen namentlich der Zunftzwang gegen die Dörfer eingeräumt, den sie durch Autonomie thunlichst zu erweitern suchten.

Das Sächsische Recht (vergl. Landesordnung von 1482.) ging von denselben Ansichten aus, und es wurde namentlich der Grundsatz ausgesprochen, dass auf jedem Dorfe, das von der nächsten Stadt über eine Viertelmeile entlegen, zum Besten der armen Leute nur ein Schmidt und ein Leinweber geduldet werden sollten.

Diese Vorschriften sind auch in dem neuern Mandate vom 29. Jan. 1767. die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande betr. im Wesentlichen beibehalten und nur zeitgemäss modificirt worden.

Erwägen wir nun die Ausdehnung des Zunftzwangs, so ist zu bemerken:

1) dass die Innung einer Stadt gegen die Zunftgenossen einer andern Stadt solches in der Regel bei uns nicht exerciren kann, sondern es darf vielmehr jeder auswärtige Meister für die Bewohner anderer Orte auf Bestellung frei und ungehindert arbeiten; es existirt also kein *monopolium* diesfalls, cfr. Polizeyordnung von 1661. tit. von Handwerkssachen §. 2.

Die wichtigste Betrachtung aber bietet

2) der Zunftzwang der Innungen unter sich, dar.

So viele Zünfte nämlich an einem Orte sind, eben so viele